

# Alter Wein in alten Schläuchen

30 Jahre Codex Iuris Canonici

■ HERIBERT FRANZ KÖCK

**Der Umstand, dass das von Johannes Paul II. 1983 promulierte Gesetzbuch für die Lateinische Kirche, der Codex Iuris Canonici, dreißig Jahre alt ist, lässt ein paar grundsätzliche Überlegungen zur derzeitigen Rechtsordnung der Katholischen Kirche anstellen.**

Jede menschliche Gemeinschaft ist von Natur aus Rechtsgemeinschaft. Da die Grundsätze und deren Ordnung von Gott in die Schöpfung hineingelegt sind, spricht man auch vom Naturrecht als einem natürlichen göttlichen Recht. Die Ausgestaltung der naturrechtlichen Grundsätze durch das menschliche (positive) Recht erfolgte ursprünglich durch Gewohnheiten. Mit der Arbeitsteilung in der Gesellschaft wird aber auch ihre politische Organisationsform, der Staat, komplexer; und das Gewohnheitsrecht muss durch die von der Staatsgewalt erlassenen Gesetze ergänzt werden.

## Begrenzung der Staatsgewalt

Weil aber der Staat seine Gewalt missbrauchen kann, wurden im Laufe der Neuzeit zwei Konzepte zur Begrenzung und Kontrolle der Staatsgewalt vorgeschlagen. Montesquieu (1689-1755) plädierte für eine Gewaltenteilung: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sollten voneinander unabhängig sein. Nach John Locke (1632-1704) behalten sich die Menschen bei der Gründung des Staates einen staatsfreien Raum vor, in welchem die Grundrechte des Menschen angesiedelt sind; diese bilden für die staatliche Gewalt eine Schranke. Sie haben sich gegen Widerstände aus dem Bereich von Staat und Kirche, die alle Bereiche des Menschen kontrollieren wollten, in Form von staatlichen Grundrechtskatalogen zwischen dem Ende des 18. und dem 20. Jahrhundert in jenen Staaten durchgesetzt, die den religiös-

philosophisch-politischen Pluralismus der Gesellschaft respektieren.

Moderne Rechtsstaaten kombinieren Gewaltenteilung und Schutz der Menschenrechte, zu deren Durchsetzung dem Einzelnen aber auch Verfahren zur Verfügung stehen müssen. Um die Grundrechte auch gegen Eingriffe seitens der Gesetzgebung, abzusichern, müssen diese Grundrechte mit einer zumindest erhöhten Bestandsgarantie versehen werden. Da eine solche in der Regel auch für die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt angestrebt wird, gibt es in vielen Staaten eigene – meist „Verfassung“ genannte – Grundgesetze, die auch vom Gesetzgeber zu respektieren sind. Zwischen Gewaltenteilung und Grundrechten steht als weiteres Korrektiv die demokratische Legitimation und Kontrolle, weil die Demokratie als politische Legitimation das Entstehen einer sich selbst ergänzenden Führungskaste verhindert und als politische Kontrolle Machtmissbrauch abstellen kann.

Da die Katholische Kirche selbst für sich in Anspruch nimmt, eine dem Staat analoge *societas perfecta* zu sein, kann man fragen, ob, und wenn nein, warum nicht im Bereich von Verfassung und Grundrechten das, was für den Staat gilt, auch *mutatis mutandis* für die Kirche zutrifft.

## Keine Verfassung

Fürs erste ist festzustellen, dass die Katholische Kirche über keine Verfassung im formellen Sinn, also über kein eigenes Grundgesetz, verfügt. Vielmehr gibt es nur zwei Gesetzbücher, den Codex Iuris



Univ.-Prof. Dr. Heribert Franz Köck, emeritiert als Dekan und als Institutsvorstand für Völkerrecht, Europarecht und internationale Beziehungen an der Universität Linz. Langjähriger Vertreter des Hl. Stuhls bei zahlreichen internationalen Institutionen und Konferenzen. Mitglied der österreichischen Kommission „Justitia et Pax“.

■ Eine Analyse zeigt, dass die naturrechtlichen Grundsätze positivrechtlich nicht abgesichert sind.

Canonici (CIC) für die Lateinische Kirche und den von Johannes Paul II. 1990 promulgierten Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) für die mit Rom unierten 22 „Ostkirchen“. Da aber auch die Kirche Regeln über die obersten Organe, deren Kompetenzen und Verfahren haben muss, müssen sich diese Regeln als Verfassung im materiellen Sinn aus den beiden Gesetzbüchern herausfiltern lassen. Tatsächlich finden sich die entsprechenden Regeln in beiden Codices, wenn auch systematisch unterschiedlich eingeordnet.

Beide Codices enthalten somit auch Grundrechtsbestimmungen. Der CIC enthält in Buch II, das vom Volk Gottes handelt, einen Teil I über die Gläubigen und dieser wiederum einen Titel I betreffend die Pflichten und Rechte aller Gläubigen und einen Titel II betreffend die Pflichten und Rechte der Laien. Titel III über Geistliche Amtsträger oder Kleriker enthält ein Kapitel III über Pflichten und Rechte des Klerus. Entsprechendes findet sich auch im CCEO.

### Keine Gewaltenteilung

Eine Analyse zeigt, dass die naturrechtlichen Grundsätze positivrechtlich nicht abgesichert sind. Es gibt keine Gewaltenteilung, denn die höchste gesetzgebende und vollziehende (administrative und judikative) Gewalt liegt beim Papst, der sie jederzeit frei ausüben kann. Es gibt keine demokratische Legitimation und Kontrolle, denn die Amtsträger werden nicht – wie noch von Gregor d.Gr. (540/590–604) gefordert – unter Mitwirkung des Volkes Gottes bestellt; und selbst die Wahl von Bischöfen und Patriarchen durch andere geistliche Amtsträger, die in den „Ostkirchen“ noch besteht, ist in der Lateinischen Kirche fast völlig durch die päpstliche Ernennung verdrängt worden. Daher sind hier die Bischöfe auch keine natürlichen Repräsentanten ihrer Ortskirchen, sondern Vögte des Papstes und daher nicht geeignet, im Bischofskollegium den in der philosophisch-theologischen und kulturellen Vielfalt bestehenden Reichtum der Weltkirche darzustellen. Auch die Kontrolle erfolgt nur von oben nach unten, mit dem Erfolg,

dass es gegen einen Rechtsakt des Papstes (sei er ein Gesetz, ein Verwaltungsakt oder ein Gerichtsurteil) keine Berufung, für die Entscheidung über sein etwaiges zivil- oder strafrechtliches Fehlverhalten kein unabhängiges Gericht gibt; zur Feststellung eines Amtsverlustes aus den in der katholischen Kanonistik bis heute anerkannten Gründen (Erkrankung, die eine Amtsausübung verunmöglicht; Häresie [Irrlehre] oder Schisma [offenbares sich in Gegensatz zu Gesamtkirche Setzen oder mangelnde Bereitschaft, zur Beilegung eines Schismas auf sein Amt zu verzichten]) fehlt ein rechtlich geregeltes Verfahren, sodass nur der Rekurs auf das naturrechtlich gegebene Not- bzw. Widerstandsrecht bleibt.

### Kein wirksamer Grundrechtsschutz

Die Grundrechte sind in keiner mit den heute üblichen Grundrechtskatalogen vergleichbaren Weise gegeben und noch dazu durch einen Vorbehalt zugunsten der kirchlichen Autorität eingeschränkt, der es zusteht, „die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln“. Daher sind die Grundrechte allesamt der Aushöhlung preisgegeben, gegen die auch kein Verfassungsgericht, das ihren Wesensgehalt schützen könnte, angerufen werden kann. Das Gleiche gilt für eine Berufung auf die Subsidiarität, mit welcher der kirchliche Zentralismus unvereinbar ist, und auf die Verhältnismäßigkeit, nach der in Rechte und Freiheiten der Gläubigen nicht stärker als absolut notwendig eingegriffen werden dürfte.

Im Übrigen zeigt schon der CIC selbst, wie wenig die von ihm verkündeten Grundrechte wert sind. So heißt es zwar, dass alle Gläubigen – also auch die Kleriker – das Recht haben, „ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen“; aber was den *Familienstand* anlangt, so lässt der CIC keine Ehe von Kleriker vom Diakon aufwärts gültig zustande kommen. Und was den *Berufsstand* betrifft, so ist die Ehe, sofern der Betreffende nicht bloß ständiger Diakon werden will, ein Weihehindernis und schließt damit von allen Leitungsfunk-

tionen in der Lateinischen Kirche aus. Das ist umso unverständlicher, als nach dem CCEO die „geheiligte Praxis verheirateter Kleriker in der Urkirche und in der Tradition der Ostkirchen [...] zu allen Zeiten in Ehren zu halten [ist]“. Die Freiheit der Standeswahl ist also im Widerspruch zu dem im CIC selbst anerkannten naturrechtlichen Grundsatz für jene beseitigt, die eine Berufung sowohl zur Ehe als auch zu einem mit der Weihe verbundenen Leitungsamt haben.

Der Ausschluss von Frauen vom Wehesakrament durch Bestimmungen, nach welchen nur ein Mann gültig geweiht werden kann – eine schwerwiegende Verletzung des schon naturrechtliche begründeten Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts –, wird in beiden Codices weder gerechtfertigt noch überhaupt näher thematisiert.

### Verfehlt Ekklesiologie

Die Katholische Kirche bleibt also hinter allen Anforderungen zurück, die heute an einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat gestellt werden. Sie befindet sich noch auf dem Stand des Absolutismus. Die Amtskirche und der ihr folgende Teil der Theologie und Kanonistik berufen sich zur Rechtfertigung dieser Strukturen auf den Willen Christi, der die Hierarchie gestiftet und damit selbst den Unterschied zwischen lehrender und hörender Kirche, zwischen Klerus und Laien, zwischen Hirten und Schafen, begründet habe, weshalb man keine Mitsprache und keine Kontrolle durch die letzteren zulassen könne. Und was die Grundrechte anlangt, so kämen dieselben den Gläubigen in der Kirche nicht von Natur aus zu, sondern würden ihnen erst durch die Kirchenmitgliedschaft erwachsen und müssten daher dem eigentlichen Zweck der Kirche, nämlich alle Menschen zu Christi Jünger zu machen, untergeordnet bleiben.

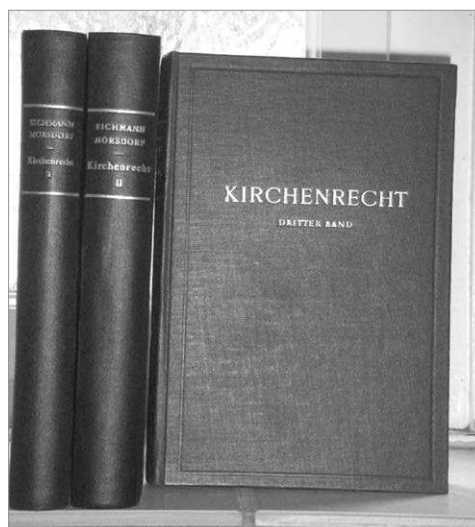
Der Grundfehler dieser Argumentation ist der unterstellte Gegensatz von Naturrecht und Offenbarung, als hätte Christus für den Bereich seiner Kirche gewisse naturrechtliche Grundsätze außer

Kraft gesetzt. Tatsächlich kann aber kein Widerspruch zwischen beiden bestehen, weil sie beide göttliches Recht – *ius divinum naturale* und *ius divinum positivum* – sind und Gott sich nicht widersprechen kann. So sagt schon der große spanische Moraltheologe Francisco de Vitoria (1483–1546): „Nichts, was von Natur aus erlaubt ist, kann durch das Evangelium verboten sein; gerade darin besteht die evangelische Freiheit.“ Daher kann man sich nicht auf Christus berufen, um den gegenwärtigen autoritären Zentralismus der Katholischen Kirche oder die Ignorierung und Beschneidung von Grundrechten zu rechtfertigen.

### Vergebene Chance

Unmittelbar nach dem II. Vatikanum wurde mit der Ausarbeitung einer kirchlichen Verfassung im formellern Sinn begonnen, mit der auch die Hierarchie der Normen und die entsprechende Einstufung der Grundrechte hätte verankert werden sollen. Unter Johannes Paul II. wurde dieses Projekt einer „Lex ecclesiae fundamentalis“ zu Grabe getragen. So ist die Rechtsordnung der Katholischen Kirche, wie sie in der Folge vom CIC und vom CCEO festgehalten wurde, gemessen am Anspruch, der von den wichtigsten Werte einer Gemeinschaft, nämlich Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte her zu stellen ist, in hohem Maße defizitär. ■

■ Die Katholische Kirche bleibt also hinter allen Anforderungen zurück, die heute an einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat gestellt werden. Sie befindet sich noch auf dem Stand des Absolutismus.



Das Kirchenrecht.  
Eine Themenverfehlung?